

Oberlandesgericht Nürnberg

Az.: 1 OLG 2 Ss 24/17

14 Ns 407 Js 57406/16 Landgericht Nürnberg-Fürth



In dem Strafverfahren gegen

Dr. Lerle Johannes (geb. Lerle),
geboren am 01.06.1952 in Halle, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Wulfsdorfer Weg
72, 23560 Lübeck

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Miksch** Frank, Otto-Seeling-Promenade 2-4, 90762 Fürth, Gz.: 16/075 M-ru

wegen Volksverhetzung

erlässt das Oberlandesgericht Nürnberg - 1. Strafsenat - durch die unterzeichnenden Richter am
24.04.2017 folgenden

Beschluss

1. Die Revision des Angeklagten Dr. Johannes Lerle gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 13.10.2016 wird als unbegründet verworfen.
2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

I.

Mit Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 28.07.2016 wurde der Angeklagte wegen Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt.

Die Berufungen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth gegen dieses Urteil hat das Landgericht Nürnberg-Fürth mit Urteil vom 13.10.2016 als unbegründet verworfen.

Gegen dieses Urteil des Landgerichts hat der Angeklagte mit Schriftsatz seines Verteidigers vom

17.10.2016, eingegangen bei Gericht am selben Tage, Revision eingelegt und diese - nach Urteilszustellung am 23.11.2016 - mit weiterem Schriftsatz vom 19.12.2016, eingegangen bei Gericht am selben Tage, begründet.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte am 24.01.2017 die Verwerfung der Revision als unbegründet gemäß § 349 Abs. 2 StPO. Hierzu hat sich der Verteidiger mit Schriftsatz vom 13.02.2017 geäußert.

Auf die jeweiligen Ausführungen wird Bezug genommen.

II.

Die Revision wurde form- und fristgerecht eingelegt sowie begründet (§§ 333, 341 Abs. 1, 344, 345 StPO). Sie hat aber in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat den Angeklagten zu Recht nach § 130 Abs. 3 StGB schuldig gesprochen und eine nicht zu beanstandende Strafzumessung vorgenommen.

Durch das Verteilen der 50 selbstverfassten Flugblätter mit dem Titel „Wir wurden belogen“ am 09.04.2016 in Nürnberg hat der Angeklagte den Straftatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 3 StGB verwirklicht. Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat eine zutreffende Deutung des Inhalts der Flugblätter vorgenommen. Auch der Senat geht davon aus, dass der Angeklagte durch den Inhalt der etwa 50 Flugblätter eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art, nämlich die Vergasung von einer Million Juden im Konzentrationslager Auschwitz, geleugnet und verharmlost hat.

Der Angeklagte warf in seinem Flugblatt nicht lediglich Fragen auf, mit denen er sich sodann ergebnisoffen befasste. Auch referierte er nicht nur die Meinungen und die Erkenntnisse anderer Personen. Ferner beschränkte er sich nicht darauf, Korrekturen der Geschichtsschreibung, beispielsweise die Gaskammer im Konzentrationslager Dachau betreffend, darzulegen. Vielmehr waren diese Aspekte für den Angeklagten nur der Aufhänger, um sich mit der Massenvernichtung von Personen jüdischen Glaubens im Konzentrationslager Auschwitz auseinanderzusetzen. Dass der Angeklagte - worauf der Verteidiger im Schriftsatz vom 13.02.2017 hinwies - hierbei nicht im eigentlichen Sinne nationalsozialistischer Propaganda, sondern einer vermeintlich gerechten Geschichtsschreibung handelte, ändert nichts daran, dass der Angeklagte sowohl in einzelnen Textpassagen als auch bei einer Gesamtbetrachtung des Flugblattes die Ermordung von einer Million Juden im Konzentrationslager Auschwitz leugnete und verharmloste.

Im Einzelnen waren seine Darlegungen zu Lampenschirmen, die entgegen früheren Annahmen

nicht aus Menschenfleisch bestünden und dazu, dass es entgegen zurückliegender Einschätzung im Konzentrationslager Dachau nicht zu Massentötungen mit Gas gekommen sei, nicht die zentralen Argumente für den Tenor des Flugblattes, „Wir wurden belogen“. Vielmehr waren diese vom Angeklagten als „Räumen von Lügenbastionen“ bezeichneten Änderungen der Geschichtsschreibung nur der Einstieg, um auf die - nach Auffassung des Angeklagten - nach wie vor zum Konzentrationslager Auschwitz verbreiteten Lügen aufmerksam zu machen. Diese stehen im Zentrum des Flugblattes. Auf diese bezog sich auch die Überschrift „Wir wurden belogen“.

So führte der Angeklagte aus, die Opferzahl in Auschwitz sei von vier Millionen Menschen auf „nur“ noch eine Million Opfer reduziert worden, um anschließend diese Zahl anzugreifen. Er verwendete hierfür zwei Fremdzitate, die er indes nicht nur referierte, sondern sich durch die folgende Argumentation zu eigen machte. Zunächst berief er sich auf eine Zeitungsquelle, nach welcher ein Doktor der Theologie berichtet habe, sein Bruder habe während des Krieges in Auschwitz gelebt und nichts von Massenvergasungen mitbekommen. Nachdem sein Bruder ein gläubiger Christ gewesen sei, sei es ausgeschlossen, dass dieser gelogen haben könnte. Sodann wies der Angeklagte darauf hin, dass eine jüdische Historikerin behauptet habe, dass Auschwitz „ohne Gaskammer“ gewesen sei. Im Anschluss warf er die Problematik auf, dass selbst bei „nur“ einer Million Vergaster es immerhin tausend am Tag gewesen seien, die auch noch verbrannt worden sein müssten, was eine erhebliche Menge an knapper Kohle (100 kg pro Körper) erfordert hätte. Es bedürfe der Erklärung, wie ein Vorgang dieses Ausmaßes von den Bewohnern von Auschwitz unbemerkt geblieben sein könne.

Eindeutig positionierte sich der Angeklagte sodann, indem er zunächst zusammenfassend hinwies auf fehlende Dokumente, auf eine manipulierte Originalgaskammer als „kriminelle Fälschung eines Sachbeweises“, auf die Unterstellung, Augenzeugen (vgl. oben) würden lügen, sowie darauf, dass die Beweiskraft von durch Folter bewirkten Tätergeständnissen (z. B. Lagerkommandant Höss) angezweifelt würde. Sein Schluss hieraus lautete, dass dies erkläre, weshalb manche meinten, Hitlers Holocaust habe es nicht gegeben. Zwar seien die meisten Holocaustleugner Hitler-Fans, die lediglich die Lügen der Sieger entlarven, die Verbrechen der Nationalsozialisten, jedoch verschweigen wollten. Sodann tätige er seine zentrale - den Holocaust bestreitende und verharmlosende - Aussage: „Aber wo sie Recht haben, haben sie Recht“.

Weitere Belege für die eindeutige Botschaft des Flugblattes sind die Art und Weise, wie der Angeklagte auf Seite 3 des Flugblattes den Konjunktiv („... verbrannt worden sein müssten ...“ und „... Kohle ... erfordert hätte.“) verwendete. Auch ergibt sich diese aus der Formulierung des Angeklagten, der Holocaustglaube werde durch den „Maulkorbparagraphen 130 StGB“ vor Ketzerei ge-

schützt, dabei sei lediglich das Leugnen von Tatsachen strafbar. Hieraus wird deutlich, dass der Angeklagte den Holocaust nicht für eine Tatsache hält, zumal er vielfach die Verdienste der Holocaustleugner an zurückliegend erfolgten Geschichtskorrekturen betonte. Weiterhin führte der Angeklagte aus, die Richter hielten es nicht für nötig, den Holocaustleugnern Tatsachen über Hitlers Völkermord nachzuweisen. Vielmehr hielten sie ein Geschichtsbild, das einem Lügenmilieu entstammte, für offenkundig.

Durch das Verteilen von etwa 50 Flugblättern am 09.04.2016 gerade vor dem Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände in Nürnberg war auch die Eignung gegeben, den öffentlichen Frieden zu stören.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 S. 1 StPO.

gez.

Dr. Wankel
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Hoefler
Richter
am Oberlandesgericht

Schaffer
Richter
am Oberlandesgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Nürnberg, 27.04.2017

Schmidt, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle